

Wolfgang Seibel

Kausale Prozessanalyse und Fallstudiendesign

Replik auf die kritischen Anmerkungen „Behördenversagen, Fallstudiendesign und verwaltungswissenschaftliche Pathologien“ zu meiner Abhandlung „Kausale Mechanismen des Behördenversagens: Eine Prozessanalyse des Fahndungsfehlschlags bei der Aufklärung der NSU-Morde“ (dms 2/2014) von Sebastian Wolf

Die kritischen Anmerkungen von *Sebastian Wolf* zu meiner Abhandlung „Kausale Mechanismen des Behördenversagens“ beziehen sich auf empirische und methodologische Gesichtspunkte. In empirischer Hinsicht kritisiert *Sebastian Wolf*, dass meine Analyse auf nur einer einzigen Quelle beruhe, nämlich dem Bericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags zum Untertauchen und zu den Straftaten der sogenannten NSU-Täter sowie das Vernachlässigen der Rolle der Verfassungsschutzbehörden, die Beschränkung auf den Zeitraum nach dem Abtauchen des NSU-Trios 1998 und die Vernachlässigung der sonstigen Straftaten, die den NSU-Tätern zugeordnet werden können, insbesondere die insgesamt 14 Banküberfälle. In methodologischer Hinsicht kritisiert *Wolf* vor allem eine, wie er schreibt, nicht näher begründete Auswahl an betrachteten kausalen Mechanismen des Behördenversagens und den Verzicht auf eine „differentialdiagnostische“ Betrachtung, die auch konkurrierende Hypothesen hätte in Betracht ziehen und anhand des empirischen Materials diskutieren müssen.

Ein Teil dieser Einwände ist meines Erachtens berechtigt, ein Teil dagegen nicht, wobei insbesondere die methodologische Kritik mir auf einem unzureichenden Verständnis der Fallstudiendiagnostik zu beruhen scheint.

Durchaus berechtigt ist *Sebastian Wolfs* kritischer Hinweis auf die eingeschränkte empirische Grundlage meiner Abhandlung. Das gilt sowohl für den Untersuchungszeitraum, den ich auf den Zeitraum der NSU-Serienmorde von September 2000 bis April 2007 beschränkt hatte, als auch für die Vernachlässigung des Behördenversagens im Bereich des Verfassungsschutzes und der Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei. Kritisieren mag man auch, wie *Wolf*, die Beschränkung auf den Bericht des Bundestags-Untersuchungsausschusses zum NSU-Komplex und die Vernachlässigung der sonstigen, den NSU-Tätern zuzurechnenden Straftaten.

Zu einem gewissen Teil sind diese Beschränkungen pragmatischer Natur und insofern nach meinem eigenen Urteil vertretbar. Der Bericht des Bundestags-Untersuchungsausschusses im Umfang von mehr als 1300 Seiten, der im August 2013 vorgelegt wurde (Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, Drucksache 17/14600, 22.08.2013), stützte sich auf umfassende Zeugenaussagen und Akten und muss nach wie vor als die wichtigste Generalquelle im Zusam-

menhang mit dem eigentlichen Thema meiner Abhandlung, nämlich dem Versagen der Polizeibehörden, gelten. Der pragmatische Gesichtspunkt dieser Einschätzung betrifft den Zweck meiner Darstellung, der im engeren Sinne auf *einen* zentralen Mechanismus des Behördenversagens gerichtet war, nämlich die Aushebelung von Selbstkorrekturkräften der Verwaltung, hier insbesondere der Polizei, durch politische Opportunitätskalküle. Es konnte in einem Zeitschriftenartikel nicht um eine umfassende Kausalanalyse der vielfältigen Facetten und Ausprägungen des Behördenversagens bei der Aufklärung des NSU-Komplexes durch die Sicherheitsbehörden gehen. Eine weitere wichtige amtliche Quelle ist der abschließende Untersuchungsbericht des Thüringer Landtags (Bericht des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“. Drucksache 5/8080, 21.08.2014). Er legt aber im Hinblick auf die in meiner Abhandlung angesprochenen kausalanalytischen Fragen keine andere Vorgehensweise nahe und konzentriert sich naturgemäß auf die Thüringer Vorgänge, während der von mir herangezogene Bericht des Bundestags-Untersuchungsausschusses den Gesamtkomplex der NSU-Morde in allen sechs betroffenen Bundesländern abdeckt.

Die Beschränkung meiner Betrachtung auf den Zeitraum seit Beginn der NSU-Morde im September 2000 hatte allerdings nicht allein pragmatische, sondern auch systematische Gründe. Aus der Wahrnehmung der Sicherheitsbehörden – also Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaften, Polizei – handelte es sich bei den bis 1998 in Thüringen aufgetretenen Straftaten der später als NSU-Täter identifizierten Rechtsextremisten und dem Auftreten der überwiegend gegen türkischstämmig Kleingewerbetreibende gerichteten Mordserie um Tatabläufe, die in keinem erkennbaren Zusammenhang miteinander standen. Hier greift *Sebastian Wolfs* Argument der Äquifinalität. Tatsächlich hätte im Januar 1998 der rechtzeitige Vollzug eines bereits vorbereiteten Haftbefehls der Staatsanwaltschaft Jena das Untertauchen des sogenannten NSU-Trios verhindert. Damit wären logischerweise auch die späteren Morde nicht verübt worden (sieht man einmal von der Spekulation ab, dass sich die Tätergruppe nach Verbüßen einer Haftstrafe wieder konstituiert und Morde begangen hätte). Aber zwischen dem Abtauchen des NSU-Trios und dem ersten Mordanschlag im September 2000 lagen immerhin mehr als 2 ½ Jahre und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in diesem Zeitraum Behördenfehler aufgetreten sind, die das Ergreifen der späteren Mörder verhindert haben. Das gilt insbesondere, wie Sebastian Wolf richtig feststellt, für die unaufgeklärt bleibenden Banküberfälle, von denen bis September 2000 allerdings „nur“ zwei verübt waren, nämlich am 6. und 27. Oktober 1999, beide in Chemnitz.

Die Beschränkung meiner Analyse auf die im Bereich der Polizei aufgetretenen Fehler in Zusammenhang mit der Fahndung nach den Urhebern der Mordserie ab September 2000 war eine Folge des eigentlichen Untersuchungsanliegens, nämlich einer einerseits einfachen, andererseits exemplarischen Erklärung des Behördenversagens. Die Morde hatten offensichtlich eine ganz andere strafrechtliche Qualität als die, wie später bekannt wurde, derselben Tätergruppe zuzurechnenden Vorbereitungen von Sprengstoffanschlägen und den Banküberfällen bis zum Abtauchen des NSU-Trios im Januar 1998. Im Bereich der Polizei ist bei Kapitalverbrechen der Fahndungsdruck besonders hoch, die Fehlertoleranz vom Ansatz her besonders gering, die Ermittlungstätigkeit nachweislich besonders intensiv und – besonders wichtig – das Bemühen, eigene Fehler zu erkennen und zu korrigieren schon aus professionellem Ehrgeiz besonders ausgeprägt. Es war also dieses *least likely case design*, das die Beschränkung auf den Zeitraum der Mordserie nahelegte. Dies ermöglichte das Herausarbeiten derjenigen kausalen Mechanismen, die das *ei-*

gentlich unwahrscheinliche Fahndungsversagen der Polizeibehörden herbeigeführt haben. Der abgestrebte Ertrag eines *least likely case designs* liegt im Nachweis der Wirkung eines kausalen Mechanismus unter eigentlich ungünstigen Umständen und in dem darauf fußenden Schluss, dass derselbe Mechanismus unter günstigeren Umständen erst recht wirkt (sog. Sinatra-Inferenz [*if you make it here you'll make it everywhere*]; vgl. Levy 2008, S. 12).

Es ging in meiner Abhandlung also, anders als *Sebastian Wolf* es aufgefasst hat, keineswegs um eine vollständige Kausalanalyse des gesamten NSU-Syndroms, also des Straftatenkomplexes und seiner gescheiterten Aufklärung. Es ging um die Analyse eines für dieses Scheitern exemplarischen Vorgangs, nämlich die Neutralisierung eines hohen Fahndungsdrucks und einer ausgeprägten Erfolgsorientierung der Polizei bei der Aufklärung einer Mordserie durch pragmatisch-politisches Eingreifen oder Unterlassen von Spitzenbeamten an der Schnittstelle von Verwaltung und Politik. Was die Einzelheiten betrifft, muss ich hier auf den Artikel selbst verweisen, soviel aber kann hier in Erinnerung gerufen werden: Die Polizeibehörden selbst – zunächst die in Bayern, später dann das Bundeskriminalamt – erkannten in den Jahren 2004 und 2006, dass ihre Ermittlungshypothesen unzureichend waren. Schon dies spielte übrigens in der Medienberichterstattung über das Behördenversagen in Zusammenhang mit den NSU-Verbrechen keine Rolle. Somit auch nicht die Tatsache, dass es zwei Vorstöße gab, die Fahndungsorganisation durch eine Zentralisierung beim Generalbundesanwalt und beim Bundeskriminalamt zu effektivieren, die aber aus unterschiedlichen Gründen sowohl 2004 als auch 2006 scheiterten. Auf diese Vorgänge konzentriert sich die in meiner Abhandlung wiedergegebene Analyse. Diese strikte Fokussierung verhindert, dass über eine bis in Einzelne gehende „Geschichte“ der sprichwörtliche Wald vor lauter Bäumen nicht mehr gesehen wird.

Dies berührt denn auch die methodologischen Einwände von *Sebastian Wolf*. Er kritisiert, die Auswahl der von mir analysierten kausalen Mechanismen des Behördenversagens sei nicht näher begründet und damit sei die Gefahr einer verzerrten oder an das erwünschte Ergebnis vorangepassten Auswahl verbunden.

Diesen Einwänden liegt, so scheint mir, ein Missverständnis sowohl meiner Erklärungsabsicht als auch der einschlägigen Methodenliteratur im Hinblick auf die Eigenheiten einer kausalen Prozessanalyse zugrunde. Das Explanandum meiner Untersuchung war „der sich-selbst-verstärkende Zyklus aus Fehldiagnose im Fahndungsansatz und Fragmentierung des Fahndungsapparates“ (*Seibel* 2014, S. 381), nicht mehr und nicht weniger. Die Prozessanalyse konzentrierte sich nicht auf beliebige kausale Mechanismen, sondern auf solche Mechanismen, die auf einem von *Peter Hedström* und *Petri Ylikoski* (2010) entwickelten Erklärungsmodell basierten, das mit der Unterscheidung situativer, handlungsformierender und transformativer kausaler Mechanismen arbeitet.

Das analytische Konzept kausaler Mechanismen ist der Schlüssel zu jeder theoriebasierten Prozessanalyse (Überblicke hierzu finden sich bei *Beach/Pedersen* 2013, 2016; *Checkel* 2015; *Schimmelfennig* 2015; *Weller/Barnes* 2014). Das mag aus einer variablenzentrierten Perspektive, wie sie ansonsten in der empirischen sozialwissenschaftlichen Forschung dominiert, Verständnisprobleme aufwerfen. Während die variablenzentrierte Betrachtung Korrelationen abbilden kann und dies mit höherer Fallzahl mit umso größerer Präzision, kann die Prozessanalyse eines Einzelfalles Aufschluss über tatsächliche Kausalitäten geben. Kausale Mechanismen werden, darauf hat *Mario Bunge* (1997, 2000) hingewiesen, sinnvollerweise – nämlich dann, wenn Verallgemeinerungsabsichten mit der Analyse verbunden sind – als systemische Mechanismen definiert. Politikwissenschaftli-

che Analysen und auch verwaltungswissenschaftliche Untersuchungen arbeiten wie selbstverständlich mit entsprechenden systembezogenen Diagnosen kausaler Mechanismen, die nicht aus einer möglichst großen Zahl von Beobachtungen, sondern aus theoretischen Annahmen über Systemeigenschaften gewonnen werden. Klassische Beispiele sind Informationsasymmetrien und *principal agent* Probleme als Systemeigenschaften von Hierarchien oder das Phänomen des Gruppendrucks und der Unterdrückung abweichender Meinungen als Systemeigenschaft von Entscheidungskollektiven (*group think*) oder der *bargaining*-Mechanismus als Systemeigenschaft von Verhandlungsbeziehungen.

Kausale Mechanismen haben folglich die doppelte Eigenschaft, einerseits „unsichtbar“ und nur mithilfe von Theorie identifizierbar, andererseits systemspezifisch und insofern an bestimmte ontologische Voraussetzungen gebunden, im Rahmen dieser Voraussetzungen aber verallgemeinerbar zu sein. Man sucht in sozialen Systemen nicht nach chemischen Mechanismen und in mechanischen Systemen nicht nach sozialen Mechanismen. Und in Verwaltungssystemen sucht der Forscher bzw. die Forscherin eben auch nicht nach x-beliebigen Mechanismen, sondern nach solchen, die dort aufgrund von Fragestellung, ontologischen Prämissen und theoriebasierten Hypothesen auffindbar sein sollten. Und wenn das Wirken dieser Mechanismen nachgewiesen werden kann, lässt es sich, jedenfalls innerhalb derselben ‚Systemwelt‘, auch verallgemeinern.

Die Fragestellung meiner Untersuchung richtete sich auf Behördenversagen, also eine Form von Organisationspathologie. Ich habe in diesem Zusammenhang die Formulierung „Standardpathologien“ benutzt. Dies sind zum Beispiel die bereits erwähnten Informationsasymmetrien und *principal agent* Probleme, Phänomene der *bureaucratic politics*, defiziente Lernzyklen oder reformverhindernde Pfadabhängigkeiten. Und wie in der klinischen Diagnose der Humanmedizin so gilt auch hier, dass nur das theoretisch geschulte Auge in der Spezifik der Einzelfallpathologie – und um die geht es ja bei „Behördenversagen“ – das Allgemeine eines kausalen Mechanismus erkennt, dessen Wirken auch in anderen Einheiten desselben Systemtypus erwartet werden kann, auch wenn sein tatsächliches Wirksamwerden von weiteren begleitenden Faktoren abhängig sein mag.

Mein eigener, in der hier angesprochenen Abhandlung unterbreiteter Vorschlag für eine solche Verallgemeinerung lautet: Verwaltungsorganisationen weisen nicht nur Standardpathologien, sondern auch routinemäßige Korrekturmechanismen auf, wie sie im Zuge der erfolglosen Fahndung nach den NSU-Mördern in den Polizeiapparaten selbst in Erscheinung getreten sind. Die Nutzung solcher Mechanismen hängt allerdings vom Führungspersonal ab und dieses ist, wie ich in meiner Abhandlung ebenfalls erläutere, weiteren Opportunitätserwägungen ausgesetzt. Das betraf im Hinblick auf die Effektivierung der Fahndungsorganisation nach Beginn der Mordserie gegen überwiegend türkischstämmige Kleingewerbetreibende ab September 2000 die Frage der Zentralisierung der Ermittlungen beim Bundeskriminalamt auf der Grundlage eines im Bundeskriminalamt-Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Mechanismus zur Korrektur von Fehlleistungen des Polizeiföderalismus. Nach § 4 BKA-Gesetz kann die Verfolgung bestimmter Straftaten auf das Bundeskriminalamt übertragen werden und zwar auf Antrag der betreffenden Landesbehörde oder bei Vorliegen „schwerwiegender Gründe“ (§ 4 Abs. 2 Nr. BKAG) auch durch einseitige Anordnung des Bundesinnenministers. Ich schildere in meinem Artikel, wie die Nutzung dieser Möglichkeit unter Hinweis auf die anzunehmende Fortsetzung der Mordserie von den ermittelnden Polizeibeamten mehrfach angemahnt, durch die Leitungsinstanzen jedoch nicht aufgenommen oder regelrecht blockiert wurde. Maßgeblich dafür waren nach den Aussagen der Beteiligten vor dem NSU-Untersuchungsaus-

schluss des Bundestages interinstitutionelle Rücksichtnahmen im Rahmen des Polizeiföderalismus. Man scheute sich sowohl auf Länderebene als auch auf Bundesebene den ungewöhnlichen Schritt nach § 4 BKA-Gesetz zu gehen, eben weil es sich dabei um eine seltene Ausnahme vom Normalzustand der föderativen Aufgabenverteilung gehandelt hätte, zu der man sich nicht durchringen wollte.

Hier setzt im Übrigen mein abschließendes Argument an, das mit der kontrafaktischen Annahme arbeitet, bei den Opfern der Mordserie hätte es sich nicht um Angehörige einer Minderheit mit ‚Migrationshintergrund‘, sondern um alteingesessene Bürgerinnen und Bürger der deutschen Mehrheitsgesellschaft gehandelt (zur Rolle von *counterfactuals* bei kausalen Prozessanalysen s. *Goertz/Levy* 2007; *Rohlfing* 2012, 168-179; *Tetlock/Belkin* 1996). Ich ziehe den Bombenanschlag in der Kölner Keupstraße vom 9. Juni 2004 heran, dem 22 Verletzte und Schwerverletzte zum Opfer fielen. Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen distanzierte sich umgehend von der vollkommen korrekten Einstufung der Kölner Polizei, bei dem Anschlag der Bombenexplosion handele es sich um einen terroristischen Gewaltakt. Kaum denkbar, dass die Reaktion an der Schnittstelle von Polizei und Politik genauso ausgefallen wäre, wenn die Bombe auf dem Kölner Hauptbahnhof und nicht im türkischstämmigen Milieu der Keupstraße hochgegangen wäre. Die korrekte Einstufung als terroristischer Gewaltakt hätte jedenfalls automatisch die Übertragung der Ermittlungsführung auf den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt ausgelöst.

Auch hier argumentiere ich mit einem systemspezifischen Mechanismus, den (nur) das theoretisch geschulte Auge des Betrachters erkennt. Die Prospect-Theorie (*Kahnemann/Tversky* 1979) lehrt uns, dass drohende Verluste ein stärkerer Handlungsstimulus sind als in Aussicht stehende Gewinne. In meiner Fallanalyse weise ich nach, dass die ausbleibende Reform der Fahndungsorganisation der Polizei zu bestimmten Zeitpunkten durch bestimmte Führungspersonen verursacht wurde, deren Gewinn- und Verlustrechnung in dieser Hinsicht ein recht eindeutiges Bild ergeben musste. Eine Zentralisierung des Fahndungsapparates hätte aus Sicht der betroffenen Länderbehörden einen sicheren Verlust an Kompetenz und aus Sicht des Bundes einen Verlust an kooperativer Beziehungsqualität im föderativen Polizeiaufbau mit sich gebracht, aber nur ungewisse Aussichten auf einen Gewinn in Form eines größeren Fahndungserfolgs. Diese Kalkulation hätte anders ausgesehen, so mein Argument, wenn die von den Morden betroffenen Menschen nicht einer klar eingrenzbaaren Minderheitengruppe, sondern der Mehrheitsgesellschaft angehört hätten, wo durch einen Anschlag Angst und Schrecken mit einem entsprechenden Potential an Legitimationsverlust für politisch-administrative Entscheider ausgelöst worden wäre. In diesem Fall hätte es sich ein Bundesinnenminister kaum leisten können, den Forderungen nach Zentralisierung der Ermittlungsführung mit der flapsigen Bemerkung zu begegnen, er sei schließlich nicht der oberste Polizist der Bundesrepublik Deutschland (so der damalige Innenminister Wolfgang Schäuble noch vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages, a.a.O., S. 555).

Ich habe in meinem Artikel außerdem darauf hingewiesen, dass dieser Befund weit aus beunruhigender ist als die Annahme, das Fahndungsversagen der Polizeibehörden habe auf „strukturellem Rassismus“ beruht, selbst wenn diese Interpretation durch meine eigene Analyse sogar in Teilen gestützt wird. Hier kommen die Vorteile eines *least likely case design* zum Tragen. Die Neutralisierung des im Gesetz vorgesehenen Mechanismus der Zentralisierung der polizeilichen Ermittlung auf Grund von Opportunitätskalkülen maßgeblicher Spitzenbeamter lief im Fall einer Mordserie auf eine Relativierung des

Schutzes von Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) hinaus. Dies in einem eigentlich unwahrscheinlichen Fall, denn es war naturgemäß mit weiteren Morden zu rechnen (worauf die ermittelnden Beamten auch ausdrücklich hinwiesen), und wenn es um Leben und Tod geht, herrscht im demokratischen Rechtsstaat normalerweise Null-Toleranz. Wenn aber politische Opportunitätskalküle selbst in diesem Fall den Grundrechtsschutz ‚verhandelbar‘ machen, wird die relativierende Wirkung solcher Kalküle umso stärker sein, wenn weniger gewichtige, aber immer noch unabdingbare Grundrechte auf dem Spiel stehen.

Dies berührt also eine generelle Spannungslage zwischen Grundrechtsschutz und politischem Pragmatismus. Heute würde ich hier sogar die wichtigste theoretische Aussage meiner Analyse sehen, denn die Dualität von Unentbehrlichkeit und Grenzen des Pragmatismus im Entscheidungsverhalten politischer und administrativer Eliten stellt nach meinem Überblick ein noch weitgehend unbestelltes Feld politik- und verwaltungswissenschaftlicher Forschung dar (vgl. hierzu *Seibel* 2016, S. 167-172). Wenn der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit zum Gegenstand von Opportunitätskalkülen und somit quasi-verhandelbar wird, sind die Grenzen eines legitimen Pragmatismus überschritten.

Der Einwand von Sebastian Wolf, ich habe es an einer Kongruenzanalyse fehlen lassen, die auch konkurrierende Hypothesen hätte prüfen und gegebenenfalls verwerfen müssen, beruht schließlich, wie ich meine, auf einem Missverständnis der hier einschlägigen Methodenliteratur. Dort wird unter einer kongruenzanalytischen Fallstudie eine theoriekritische Vorgehensweise verstanden, bei der die Erklärungskraft einer bestimmten Theorie in Abgrenzung gegenüber einer konkurrierenden Theorie mithilfe eines empirischen Falles demonstriert werden soll (grundlegend hierzu *Blatter/Blume* 2008 und *Blatter/Haverland* 2012, S. 144-204). Ein klassisches Beispiel ist *Graham T. Allison's* „Essence of Decision“ (1971), eine Einzelfallstudie, deren nachhaltige Wirkung in der Theorie internationaler Beziehungen nicht auf der vollständigen Kausalanalyse der Kuba-Krise von 1962 beruht, sondern auf der Demonstration der Erklärungskraft alternativer Theorien, darunter des *bureaucratic politics* Ansatzes, in komplementärer Ergänzung eines dominierenden Paradigmas, des *rational actor model*, wie *Allison* es genannt hat. Es lag mir fern, mit meiner Fallanalyse ein derart ambitioniertes theoretisches Anliegen zu verfolgen. Ich fand es aber lohnend, den möglichen Ertrag einer Einzelfallstudie zu Pathologien im Spannungsverhältnis von Politik und Verwaltung zu demonstrieren, die eine möglichst exakte Rekonstruktion realer Entscheidungsprozesse mit der theoriebasierten Analyse kausaler Mechanismen verbindet.

Literatur

- Allison, Graham T.*, 1971: *Essence of decision. Explaining the Cuban missile crisis*. Boston: Little Brown & Company.
- Beach, Derek/ Pedersen, Rasmus Brun*, 2016: Selecting appropriate cases when tracing causal mechanisms, in: *Sociological Methods & Research* 45 Jg., S. 1-35.
- Beach, Derek/Pedersen, Rasmus Brun*, 2013: *Process-tracing methods: Foundations and guidelines*. Ann Arbor: The University of Michigan Press.
- Bunge, Mario*, 2000: Systemism: The alternative to individualism and explanation, in: *Journal of Socio-economics* 29 Jg., S. 147-157.
- Bunge, Mario*, 1997: Mechanism and explanation. *Philosophy of the Social Sciences* 27 Jg., S. 410-465.

- Blatter, Joachim/Blume, Till*, 2008: In search of co-variance, causal mechanisms or congruence? Towards a plural understanding of case studies, in: *Swiss Political Science Review* 14 Jg., S. 315-356.
- Blatter, Joachim/Haverland, Markus*, 2012: Designing case studies. Explanatory approaches in small-n research. Houndmills: Palgrave.
- Checkel, Jeffrey T.*, 2015: Mechanisms, process, and the study of international institutions, in: *Jeffrey T. Checkel/Andrew Bennett* (Eds.), *Process tracing. From metaphor to analytical tool*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 74-97.
- Deutscher Bundestag*, 17. Wahlperiode, Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, Drucksache 17/14600, 22.08.2013.
- Goertz, Gary/Levy, Jack S.* (Eds.), 2007: *Explaining war and peace. Case studies and necessary condition counterfactuals*. London: Routledge.
- Hedström, Peter/Ylikoski, Petri*, 2010: Causal mechanisms in the social sciences, in: *Annual Review of Sociology* 36 Jg., S. 49-67.
- Kahneman, Daniel/Tversky, Amos*, 1979: Prospect theory: An analysis of decision of the risk, in: *Econometrica* 47 Jg., S. 263-291.
- Levy, Jack S.*, 2008: Case studies. Type, designs, and logics of inference. *Conflict Management and Peace Science* S. 25: 1-18.
- Rohlfing, Ingo*, 2012: *Case studies and causal inference. An integrative framework*. Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan.
- Schimmelfennig, Frank*, 2015: Efficient process tracing: analyzing the causal mechanisms of European integration, in: *Jeffrey T. Checkel/Andrew Bennett* (Eds.), *Process tracing. From metaphor to analytical tool*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 98-125.
- Seibel, Wolfgang*, 2016: *Verwaltung verstehen. Eine theoriegeschichtliche Einführung*. Berlin: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft.
- Tetlock, Philip E./Aaron Belkin* (Eds.), 1996: *Counterfactual thought experiments in world politics: Logical, methodological, and psychological perspectives*. Princeton: Princeton University Press.
- Thüringer Landtag*, 5. Wahlperiode, Bericht des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“. Drucksache 5/8080, 3 Bände (durchpaginiert), 21.08.2014.
- Weller, Nicholas/Jeb Barnes*, 2014: *Finding pathways. Mixed-method research for studying causal mechanisms*. Cambridge: Cambridge University Press.

Anschrift des Autors

Prof. Dr. Wolfgang Seibel, Lehrstuhl Innenpolitik und öffentliche Verwaltung, Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft, Universität Konstanz
E-Mail: wolfgang.seibel@uni-konstanz.de